

Schulordnung

ALLGEMEINES

Trägerschaft

Die Musikschule Eigenamt (MSE) ist ein Verband der Gemeinden Birr, Birrhard, Lupfig und Scherz mit Sitz in Birr. Die Organe des Verbandes sind der Vorstand sowie die Kontrollstelle. Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen (2 von Birr sowie je 1 von Birrhard, Lupfig und Scherz). Jede Gemeinde bestimmt zusätzlich einen Ersatz. Wahlbehörde ist der Gemeinderat. Der Schulpflege wird ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Schulpflege zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Musikschulleitung und ein Vertreter der Musikschullehrer nehmen beratend an den Sitzungen teil.

Leitung der Schule

Der MSE steht ein Schulleiter vor. Er wird durch den Vorstand gewählt und untersteht dem Vorstand.

AN- UND ABMELDUNGEN

Eintritt und Anmeldung

Der Eintritt ist auf Beginn eines Schuljahres möglich. Die Anmeldung muss mit dem Anmeldeformular der MSE spätestens bis zum dort angegebenen Datum eingegangen sein. Die Anmeldung gilt für ein ganzes Schuljahr (2 Semester) und verpflichtet zur Bezahlung des Schulgeldes. Dieses wird semesterweise erhoben und ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Bei geringer Nachfrage oder Fehlen einer geeigneten Lehrperson behält sich die MSE das Recht vor, einen Kurs ganz oder teilweise zu streichen.

Reguläre und nachträgliche Abmeldung

Abmeldungen für das laufende Unterrichtsjahr sind nur auf Ende des Schuljahres möglich. Die Abmeldung muss spätestens am auf der Anmeldung angegebenen Datum schriftlich (Rückseite des Anmeldeformulars für bisherige Schüler) eingegangen sein.

Bei einem vorzeitigen Austritt wird kein Schulgeld rückerstattet.

Bei Neuansmeldungen gilt: Geht eine nachträgliche Abmeldung bis und mit dem letzten Sommerferientag (Sonntag vor Schulbeginn) schriftlich bei der Schulleitung ein, stellen wir ein Semester in Rechnung. Bei Abmeldung ab dem ersten Schultag nach den Sommerferien müssen beide Semester bezahlt werden.

UNTERRICHT

Schuljahr

Das Schuljahr der MSE deckt sich mit dem Schuljahr der Volksschulen. Es besteht aus einem 1. Semester, Beginn nach den Sommerferien im August, und einem 2. Semester, Beginn nach den Sportferien im Februar.

Einteilungswoche

Die erste Woche nach den Sommerferien dient als Einteilungswoche. In dieser Woche findet noch **kein Unterricht** statt! Der Unterricht der Musikschule Eigenamt beginnt regulär am Montag der zweiten Schulwoche nach den Sommerferien.

Ferien, Freie Tage

Während der offiziellen Ferien und der schulfreien Feiertage der Volksschule (siehe Ferienplan) findet kein Unterricht statt. Die Musikschule Eigenamt unterrichtet jedoch normal nach Stundenplan an Tagen, wo die Kinder wegen Fortbildung ihrer Klassenlehrpersonen schulfrei haben. An Kompensationstagen für das Brötliexamen (z.B. Montag nach Brötliexamen) findet der Unterricht der Musikschule ebenfalls statt. Am letzten Schultag vor den Ferien unterrichtet die Musikschule Eigenamt jeweils normal nach Stundenplan.

mCheck

Während der mCheckwoche (jeweils vor den Frühlingsferien) kann es sein, dass der Unterricht von am mCheck engagierten Lehrpersonen aus organisatorischen Gründen für vereinzelte Schüler ausfällt. Die Schüler werden in diesem Falle rechtzeitig informiert. Die betreffenden Lektionen werden von der Lehrperson nicht vor- oder nachgeholt.

Unterrichtsort

Schulpflichtige aus den Verbandsgemeinden werden je nach Instrument sowie Verfügbarkeit der Lehrpersonen und Unterrichtsräume in Birr und Lupfig unterrichtet. In Birrhard und Scherz wird der Blockflötenunterricht den dort wohnhaften Schulkindern erteilt.

Die aktuellen Unterrichtsorte der jeweiligen Lehrpersonen finden Sie auf unserer Webseite.

Stundenplan

Lehrer und Schüler vereinbaren die Lektion für den Musikunterricht, sobald der neue Stundenplan für das kommende Schuljahr feststeht. Der Schüler leitet so schnell wie möglich eine Kopie des neuen Stundenplans an die zuständige Musiklehrperson weiter. Der Musikunterricht kann an einem freien Nachmittag stattfinden. Stundenplanwünsche des Schülers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Anrecht auf Unterricht an einem bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Tageszeit besteht jedoch nicht. Grundsätzlich legt die Lehrperson die Lektionen fest.

Zuteilungswünsche

Der Wunsch auf Zuteilung zu einer bestimmten Lehrperson wird nach Möglichkeit berücksichtigt, es besteht jedoch kein Anrecht darauf. Ein Wechsel der Lehrperson oder der Gruppe ist nur auf Beginn des Schuljahres, in begründeten Ausnahmefällen auch auf Beginn des zweiten Semesters möglich und muss fristgerecht schriftlich beim Musikschulleiter beantragt werden.

Gruppenunterricht

Unsere Lehrpersonen stellen möglichst sinnvolle Gruppen zusammen (2 Kinder = 30 Min., 3 Kinder = 45 Min.). Aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen kann es jedoch vorkommen, dass einzelne Kinder nach einer Probezeit umgeteilt werden müssen. In diesem Falle sucht die Lehrperson das Gespräch mit den Eltern und informiert den Schulleiter.

Instrument

Die Eltern sind dafür besorgt, dass das Kind über ein zum täglichen Üben geeignetes und angemessenes Musikinstrument verfügt. Dabei ist die Lehrperson einzubeziehen, denn diese weiss am besten, welches Instrument das Kind benötigt.

Weitere Informationen zum Instrument finden Sie auf unserer Webseite.

Ansprechpersonen

Bei Problemen ist zunächst die Musiklehrperson, in zweiter Linie der Musikschulleiter zu kontaktieren.

Ausschluss

Schüler, die den Unterricht durch ihr Verhalten stören oder den Unterricht nicht ordnungsgemäss besuchen, können durch den Musikschulleiter vorübergehend und durch den Vorstand der MSE dauerhaft ausgeschlossen werden. In beiden Fällen wird kein Schulgeld zurückerstattet.

AUSFÄLLE VON LEKTIONEN

Absenzen von Schülern

Kann ein Schüler eine Lektion bzw. mehrere Lektionen hintereinander nicht besuchen, ist die Lehrperson darüber rechtzeitig, wenn möglich bis zum Vorabend, zu orientieren.

Grundsätzlich besteht kein Anrecht auf Kompensation (Vor- oder Nachholen) der Lektion, wenn der Schüler aus folgenden Gründen fehlt:

- a. nicht wahrgenommene ("vergessene") Lektionen
- b. Abwesenheit des Schülers wegen Schulanlässen wie Sporttag, Schulreise, etc.
- c. Klassen-, Ski- oder Schneelager, Exkursionen, Zukunftstag, etc.
- d. Krankheit des Schülers, sofern nicht länger als 2 Wochen/Lektionen*
- e. Unfall des Schülers, sofern nicht länger als 2 Wochen/Lektionen*
- f. Ausfälle wegen Brötliexamen und Projektwochen

* Fällt ein Schüler aufgrund von Krankheit/Unfall länger als 2 Wochen hintereinander aus, werden alle folgenden Ausfälle (also ab der 3. Lektion) rückvergütet.

Absenzen von Lehrpersonen

Fallen Lektionen wegen Verhinderung einer Lehrperson aus, setzt diese oder das Sekretariat der MSE ihre Schüler so bald als möglich davon in Kenntnis.

Ist eine längere Absenz der Lehrperson voraussehbar, sorgt die MSE nach Möglichkeit für eine Stellvertretung.

Krankheits-/unfallbedingte Ausfälle von Lehrpersonen, die mehr als 2 Lektionen pro Semester betreffen, werden in der nächsten Semesterrechnung rückvergütet. Das heisst, ab der 3. Absenz der Lehrperson erhalten die Eltern eine Rückerstattung.

Abwesenheit der Lehrperson, die nicht krankheits- oder unfallbedingt oder gesetzlich geregelt ist, muss durch die Lehrperson vor- oder nachgeholt werden. Dabei muss die Lehrperson den Schülern zumutbare Terminvorschläge machen und die Lektionen angemessen (übliche Lektionsdauer) kompensieren. Es dürfen keine Lektionen aufgrund solcher Absenzen einfach ausfallen!

Gesetzlich geregelt sind Unterrichtsausfälle, welche in der „Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen“ (VALL 411.211) des Kantons Aargau unter §41 aufgelistet sind. In diesem Fall werden die betroffenen Lektionen nicht vor-/nachgeholt.

ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

Schulgeldrechnungen

Die Eltern erhalten die Schulgeldrechnung für den Musikunterricht halbjährlich von der Finanzverwaltung der Gemeinde Birr.

Unklarheiten sollten direkt mit der Musikschulleitung geklärt werden. Die Finanzverwaltung Birr ist nur für die Rechnungsstellung und das Inkasso zuständig.

Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Schüler bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter.

Schlussbestimmungen

Diese Schulordnung gilt ab Juni 2012. Alle früheren Fassungen sind damit aufgehoben.

Birr, 20. Juni 2012

Musikschule Eigenamt

Der Vorstand